

## CORPORATE GOVERNANCE 2015

<b>01 Bekenntnis zum Österreichischen Corporate Governance Kodex (ÖCGK)</b> .....	<b>18</b>
<b>02 Zusammensetzung der Organe und Organbezüge</b> .....	<b>20</b>
Arbeitsweise des Vorstands .....	20
Zusammensetzung des Vorstands .....	20
Arbeitsweise des Aufsichtsrates .....	22
Zusammensetzung des Aufsichtsrates .....	23
Ausschüsse des Aufsichtsrates und ihre Mitglieder .....	24
Unabhängigkeit des Aufsichtsrates .....	25
Vergütungsbericht .....	26
<b>03 Maßnahmen zur Förderung von Frauen</b> .....	<b>29</b>
<b>04 Prüfungen und Externe Evaluierung</b> .....	<b>29</b>

## 01 Bekenntnis zum Österreichischen Corporate Governance Kodex (ÖCGK)

Mit dem Österreichischen Corporate Governance-Kodex wird inländischen Aktiengesellschaften ein Ordnungsrahmen für die Führung und Überwachung des Unternehmens zur Verfügung gestellt. Der Kodex verfolgt das Ziel einer verantwortlichen, auf nachhaltige und langfristige Wertschaffung ausgerichteten Leitung und Kontrolle von Gesellschaften und Konzernen. Damit soll ein hohes Maß an Transparenz für alle Stakeholder des Unternehmens erreicht werden.

Grundlage des Kodex sind die Vorschriften des österreichischen Aktien-, Börse- und Kapitalmarktrechtes, die EU-Empfehlungen zu den Aufgaben der Aufsichtsratsmitglieder und zur Vergütung von Direktoren sowie in ihren Grundsätzen die OECD-Richtlinien für Corporate Governance. Der Kodex wurde seit dem Jahr 2002 mehrfach überarbeitet. Der vorliegende Corporate Governance-Bericht basiert auf dem Status der Kodex-Revision vom Jänner 2015. Der Kodex ist unter [www.corporate-governance.at](http://www.corporate-governance.at) öffentlich zugänglich.

Die CROSS Industries AG bekennt sich uneingeschränkt zum Österreichischen Corporate Governance-Kodex in der geltenden Fassung. Dieses Bekenntnis ist eine freiwillige Selbstverpflichtung der CROSS Industries AG mit dem Ziel, das Vertrauen der Aktionärinnen und Aktionäre zu stärken und die hohen unternehmensinternen Rechts-, Verhaltens- und Ethikstandards der CROSS Industries AG weiter kontinuierlich zu optimieren. Zudem ist das Unternehmen durch die Notiz seiner Aktien im Prime Market der Wiener Börse verpflichtet, die Vorgaben des ÖCGK einzuhalten.

Der Corporate Governance Bericht des Geschäftsjahres 2015 ist auf der Homepage der Gesellschaft ([www.crossindustries.at](http://www.crossindustries.at)) unter der Rubrik Investor Relations > Corporate Governance > Corporate Governance Bericht öffentlich zugänglich.

Aufgrund dieses Bekenntnisses hat die CROSS Industries AG nicht nur den gesetzlichen Anforderungen („L-Regel“) zu genügen. Vielmehr bewirkt diese freiwillige Selbstverpflichtung, dass sie die Nichteinhaltung von C-Regeln („Comply or Explain“) – das sind Regeln, die über die gesetzlichen Anforderungen hinausgehen – zu begründen hat. Im Sinn dieser Systematik des ÖCGK hat die CROSS Industries AG die Abweichung von den C-Regeln des ÖCGK wie folgt erklärt:

„C-Regel 18“: Im Hinblick auf die Unternehmensgröße wurde keine eigene Stabstelle „Interne Revision“ eingerichtet. Es ist jedoch eine interne Kontroll- und Reportingsystematik aufgesetzt, die den Vorstand in die Lage versetzt, Risiken zu erkennen und rasch darauf zu reagieren. Der Aufsichtsrat, insbesondere der Prüfungsausschuss, wird regelmäßig über die internen Kontrollmechanismen und das Risikomanagement im Konzern informiert. Weitere Informationen zum Risikomanagement finden sich im Anhang des Konzernabschlusses zum 31. Dezember 2015.

„C-Regel 21“: Die Bestimmungen der Emittenten-Compliance-Verordnung werden in der Gesellschaft sowie bei ihren wesentlichen unmittelbaren Tochterunternehmen eingehalten. Aufgrund der großen Anzahl von Tochterunternehmen kann die Anwendung jedoch nicht auf alle Tochterunternehmen ausgedehnt werden, weil dies aufgrund der Größe der CROSS Fahrzeug-Gruppe einen nicht bewältigbaren Verwaltungsaufwand mit sich bringen würde. Der Vorstand der Gesellschaft hat daher nach eingehender Beratung und unter Einbeziehung der wesentlichen Tochtergesellschaften beschlossen, von einer Anwendung auf alle Tochterunternehmen Abstand zu nehmen.

„C-Regeln 27 und 30“: Die variablen Jahresvergütungskomponenten sind der Höhe nach nicht begrenzt und hängen von Erfolgskennzahlen von Gesellschaften der CROSS Fahrzeug-Gruppe ab. Eine Veröffentlichung zu allen Details der Vorstandsbezüge, insbesondere zu den einzelnen Leistungskriterien der variablen Vergütung, wird nicht vorgenommen, weil diese Informationen, zusätzlich zu den bereits im Corporate Governance Bericht veröffentlichten Informationen, nach Ansicht der Gesellschaft den Aktionären keine besonderen kapitalmarktrelevanten Informationen bringen würde.

„C-Regel 36“: Der Aufsichtsrat ist bestrebt, seine Organisation, Arbeitsweise und Effizienz ständig zu verbessern. Eine explizite Selbstevaluierung hat im abgelaufenen Geschäftsjahr nicht stattgefunden.

„C-Regel 38“: Im Geschäftsjahr 2015 wurde der gesamte Vorstand der Gesellschaft aufgrund der in der Hauptversammlung vom 22. April 2015 beschlossenen Verschmelzung der ehemaligen CROSS Industries AG (FN 261823 i) - als übertragende Gesellschaft - auf die BF HOLDING AG - als übernehmende Gesellschaft - neu bestellt. Nach Durchführung der Verschmelzung wurden die Vorstände der übertragenden Gesellschaft zu neuen Vorständen der Gesellschaft bestellt. Da die Gesellschaft den Betrieb der übertragenden Gesellschaft fortführt, wurde auf die Durchführung eines definierten (strukturierten) Besetzungsverfahrens allerdings verzichtet, da die neuen Vorstände bereits bei der übertragenden Gesellschaft dieselben Aufgaben wahrgenommen haben. Der Aufsichtsratsvorsitzende informiert die Hauptversammlung nicht gesondert über die Grundsätze des Vergütungssystems; diese sind im Corporate Governance Bericht enthalten.

„C-Regeln 39, 41, und 43“: Da der Aufsichtsrat der CROSS Industries AG im Geschäftsjahr 2015 aus nur vier Mitgliedern bestand, wurde auf die Einrichtung eines Nominierungs- und Vergütungsausschusses sowie eines eigenen Ausschusses, der zu Entscheidungen in dringenden Fällen befugt ist, verzichtet, da dies zu keiner Effizienzsteigerung der Aufsichtsratsarbeit geführt hätte. Die Aufgaben des Nominierungs- und Vergütungsausschusses werden vom gesamten Aufsichtsrat wahrgenommen.

„C-Regel 49“: Der Abschluss von Verträgen mit Mitgliedern des Aufsichtsrates, durch die sich diese außerhalb ihrer Tätigkeit im Aufsichtsrat gegenüber der Gesellschaft zu einer Leistung gegen ein nicht bloß geringfügiges Entgelt verpflichten, wird gesetzeskonform vom Aufsichtsrat genehmigt. Von einer Veröffentlichung wird jedoch aufgrund der damit zusammenhängenden Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse Abstand genommen. Im Übrigen enthält der Anhang zum Konzernabschluss Angaben zu „related party transactions“, in welchen die Entgelte für Leistungen von Mitgliedern des Aufsichtsrats außerhalb ihrer Tätigkeit im Aufsichtsrat enthalten sind.

„C-Regel 83“: Dieser Regel wird nicht entsprochen, da das betriebspezifische Risikomanagement auf der Ebene der Beteiligungsgesellschaften eingerichtet und aufgrund der Holdingfunktion das beteiligungsspezifische Risikomanagement ohnedies Teil des Beteiligungsmanagements ist.

Darüber hinaus ist die CROSS Industries AG auch darauf bedacht, nicht nur den Mindestanforderungen, sondern auch allen R-Regeln („Recommendation“, Empfehlungen) des ÖCGK ausnahmslos zu entsprechen.

Das Unternehmen fühlt sich zu Transparenz und der Zielsetzung „True and Fair View“ für alle Eigentümer verpflichtet. Alle relevanten Informationen veröffentlichen wir im Geschäftsbericht, in den Quartalsberichten, auf der Unternehmenswebsite und im Rahmen unserer laufenden Pressearbeit. Die Berichte werden nach international anerkannten Grundsätzen der Rechnungslegung (IFRS) erstellt. Die CROSS Industries AG informiert ihre Aktionäre mit Adhoc- oder Pressemeldungen zu allen unternehmensrelevanten Themen. Auf wichtige Termine weisen wir im Finanzkalender hin. Sämtliche Informationen werden auf der Website unter der Rubrik „Investor Relations“ veröffentlicht. Sie stehen damit allen Aktionären zeitgleich zur Verfügung.

Die Gesellschaft hat 225.386.742 Stammaktien ausgegeben. Es existieren keine Vorzugsaktien oder Einschränkungen für die Stammaktien. Das Prinzip „One share – one vote“ kommt somit voll zum Tragen. Gemäß österreichischem Übernahmegesetz ist sichergestellt, dass im Falle eines Übernahmeangebotes (öffentliches Pflichtangebot) jeder Aktionär den gleichen Preis für seine Aktien erhält. Die Aktionärsstruktur der CROSS Industries AG ist im Abschnitt „Entwicklung der CROSS-Aktie“ des Geschäftsberichtes dargestellt.

## 02 Zusammensetzung der Organe und Organbezüge:

Die Organe der CROSS Industries AG setzen sich aus dem Vorstand, dem Aufsichtsrat sowie der Hauptversammlung zusammen. Die Zusammenarbeit zwischen Vorstand und Aufsichtsrat erfolgt in regelmäßigen Abständen und basiert auf einer offenen und transparenten Diskussion.

### Arbeitsweise des Vorstands:

Der Vorstand der CROSS Industries AG bzw. die einzelnen Vorstandsmitglieder agieren auf der Grundlage des Gesetzes, der Satzung der Gesellschaft und der vom Aufsichtsrat beschlossenen Geschäftsordnung des Vorstands, welche die Regeln der Zusammenarbeit der Vorstandsmitglieder sowie die Geschäftsverteilung im Vorstand festlegen.

Die Abstimmung innerhalb des Vorstands erfolgt in regelmäßigen Sitzungen, die in einem ca. zwei- bis vierwöchigen Rhythmus stattfinden, aber auch in Gestalt eines informellen Informationsaustausches. In den Vorstandssitzungen werden das laufende Geschäft und die unternehmensstrategischen Themen besprochen. Ebenso werden die jeweils anstehenden Maßnahmen der Leitung und Geschäftsführung abgestimmt, die von den geschäftsordnungsgemäß zuständigen Vorstandsmitgliedern umzusetzen sind.

Die Geschäftsordnung unterwirft den Vorstand bzw. die einzelnen Vorstandsmitglieder umfassenden Informations- und Berichtspflichten gegenüber dem Aufsichtsrat und normiert einen umfangreichen Katalog von Maßnahmen und Rechtsgeschäften, die der Zustimmung durch den Aufsichtsrat bedürfen.

### Zusammensetzung des Vorstands:

Der Vorstand der CROSS Industries AG besteht aus vier Mitgliedern (Regel 16):

#### DI Stefan Pierer (CEO), geboren 1956

- Erstbestellung: 02. Juni 2015
- Ende der laufenden Funktionsperiode: 29. Februar 2020
- Zuständig für die strategische und operative Gesamtleitung sowie das strategische/operative Management der KTM-Gruppe

Nach dem Abschluss seiner Ausbildung an der Montanuniversität Leoben (Betriebs- und Energiewirtschaft) begann Stefan Pierer seine Karriere 1982 bei der HOVAL GmbH in Marchtrenk als Vertriebsassistent und später als Vertriebsleiter und Prokurist. 1987 gründete er die CROSS-Gruppe, in der er als Aktionär und Vorstand tätig ist. Seit 1992 ist er Aktionär und Vorstand der KTM-Gruppe, ab 2011 Aufbau der Pierer Industrie AG, deren Alleinaktionär und Vorstandsvorsitzender er ist.

Weitere wesentliche Funktionen im Konzern:

- Vorstandsvorsitzender der KTM AG
- Vorstandsvorsitzender der Pierer Industrie AG
  
- Aufsichtsratsvorsitzender der Pankl Racing Systems AG
- Aufsichtsratsvorsitzender der WP AG

Aufsichtsratsmandate oder vergleichbare Funktionen in in- und ausländischen, nicht in den Konzernabschluss einbezogenen Gesellschaften:

- Aufsichtsratsvorsitzender der Wirtschaftspark Wels Errichtungs- und Betriebs-Aktiengesellschaft
- Aufsichtsrat der ATHOS Immobilien Aktiengesellschaft

**Mag. Friedrich Roithner (CFO)**, geboren 1963

- Erstbestellung: 02. Juni 2015
- Ende der laufenden Funktionsperiode: 29. Februar 2020
- Zuständig für Finanzen/(Konzern)Rechnungswesen/Steuer- und Rechtsangelegenheiten

Nach dem Studium der Betriebswirtschaftslehre an der Johannes Kepler Universität Linz begann Friedrich Roithner seine Karriere bei der Ernst & Young GmbH. Nach drei Jahren wechselte er zur Austria Metall AG, wo er bis 2006 (davon ab 2002 im Vorstand) tätig war. Seit 2007 ist Friedrich Roithner im Management der CROSS Gruppe tätig. Von März 2008 bis Juni 2010 war Friedrich Roithner Vorstand der Unternehmens Invest AG; ab Juli 2010 ist er Vorstand der CROSS Industries AG. Seit Jänner 2011 ist er Mitglied des Vorstandes der KTM AG.

Weitere wesentliche Funktionen im Konzern:

- Vorstand der KTM AG
- Vorstand der Pierer Industrie AG
  
- Stellvertreter des Aufsichtsratsvorsitzenden der WP AG
- Aufsichtsrat der Pankl Racing Systems AG

Aufsichtsratsmandate oder vergleichbare Funktionen in in- und ausländischen, nicht in den Konzernabschluss einbezogenen Gesellschaften:

- Aufsicht der Wirtschaftspark Wels Errichtungs- und Betriebs-Aktiengesellschaft
- Aufsichtsrat der All for One Steeb AG (D)

**Ing. Alfred Hörtenhuber**, geboren 1955

- Erstbestellung: 02. Juni 2015
- Ende der laufenden Funktionsperiode: 31. Jänner 2018
- Zuständig für Strategisches/operatives Management der WP Gruppe

Nach der Matura, begann Alfred Hörtenhuber seine berufliche Karriere 1975 bei der K. Rosenbauer KG in Leonding als Vertriebsassistent und später Exportleiter für Westeuropa. Er absolvierte berufsbegleitende Managementausbildungen am MZSG St. Gallen und am IMD Lausanne. 1985 Eintritt in die Miba Gruppe zuerst als Marketingleiter, ab 1990 als Vorstand für Marketing, Forschung und Entwicklung in der Miba Sintermetall AG. 1998 CEO der Miba Friction Group und Mitglied des Vorstandes in die Miba AG Holding. Seit 2008 ist Alfred Hörtenhuber im Management der CROSS-Gruppe tätig und seit Oktober 2010 auch Mitglied des Vorstandes der CROSS Industries AG.

Weitere wesentliche Funktionen im Konzern:

- Vorstand der WP AG
- Aufsichtsrat der Pankl Racing Systems AG

Aufsichtsratsmandate oder vergleichbare Funktionen in in- und ausländischen, nicht in den Konzernabschluss einbezogenen Gesellschaften:  
Keine

**Mag. Wolfgang Plasser**, geboren 1962

- Erstbestellung: 02. Juni 2015
- Ende der laufenden Funktionsperiode: 31. Mai 2017
- Zuständig für Strategisches/operatives Management der Pankl Gruppe

Wolfgang Plasser ist im Jahr 1962 in Oberösterreich geboren und hat das Studium der Handelswissenschaften an der Wirtschaftsuniversität Wien absolviert. Wichtige Stationen seiner Berufslaufbahn sind seine Tätigkeiten bei der KPMG, der Investment Bank Austria, sein Wirken als Finanzvorstand der Vossen AG sowie bei der Ocean Consulting GmbH. Wolfgang Plasser ist seit 2004 im Vorstand der Pankl Racing Systems AG und ist dort seit 2006 als CEO tätig.

Weitere wesentliche Funktionen im Konzern:

- Vorstand der Pankl Racing Systems AG

Aufsichtsratsmandate oder vergleichbare Funktionen in in- und ausländischen, nicht in den Konzernabschluss einbezogenen Gesellschaften:  
Keine

**Arbeitsweise des Aufsichtsrates:**

Der Aufsichtsrat hat auch im Geschäftsjahr 2015 die ihm nach Gesetz, Satzung, ÖCGK und Geschäftsordnung obliegenden Aufgaben und Pflichten gewissenhaft wahrgenommen. Sämtliche Mitglieder des Aufsichtsrats und der Ausschüsse des Aufsichtsrats, mit Ausnahme von Mag. Gerald Kiska, sind im Sinn des ÖCGK frei und unabhängig. Im Geschäftsjahr 2015 wurden insgesamt sechs Aufsichtsratssitzungen und somit jeweils mindestens eine pro Quartal (Regel C-36 des ÖCGK) abgehalten. Alle Mitglieder haben an mindestens drei Sitzungen persönlich teilgenommen (Regel C-58 des ÖCGK), daher hat kein Aufsichtsratsmitglied an mehr als der Hälfte der Sitzungen nicht teilgenommen. Weiters fanden zwei Sitzungen des Prüfungsausschusses statt.

Der Aufsichtsrat hat entsprechend den Satzungsbestimmungen einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter gewählt und entsprechend der gesetzlichen Verpflichtung einen Prüfungsausschuss bestellt.

Es wurden keine Verträge zwischen der Gesellschaft und Mitgliedern des Aufsichtsrats geschlossen, die der Zustimmung des Aufsichtsrats bedürfen (Regel C-49 des ÖCGK).

Weiters hat der Prüfungsausschuss die Rechnungslegungsprozesse (einschließlich der Konzernrechnungslegung), die Abschlussprüfung (einschließlich der Konzernabschlussprüfung) und die Wirksamkeit des internen Kontrollsystems, des Risikomanagementsystems sowie des Revisionssystems überwacht. Schließlich wurde auch die Unabhängigkeit des Abschlussprüfers (Konzernabschlussprüfers) insbesondere im Hinblick auf die für die geprüfte Gesellschaft erbrachten zusätzlichen Leistungen geprüft und überwacht.

Im Übrigen wird zur Arbeitsweise des Aufsichtsrates auf den Bericht des Aufsichtsrates verwiesen.

**Zusammensetzung des Aufsichtsrates:**

Der Aufsichtsrat der Gesellschaft besteht aus vier Mitgliedern und setzt sich wie folgt zusammen:

**Josef Blazicek**, geboren 1964

- Vorsitzender des Aufsichtsrates
- Jahr der Erstbestellung: 2008
- Ende der laufenden Funktionsperiode: Hauptversammlung die über das Geschäftsjahr 2015 beschließt

Weitere Aufsichtsratsmandate oder vergleichbare Funktionen in anderen in- und ausländischen börsennotierten Gesellschaften:

- KTM AG, Pankl Racing Systems AG, BEKO HOLDING AG (bis 22.12.2015), All for One Steeb AG (Deutschland)

**Dr. Ernst Chalupsky**, geboren 1954

- Stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrates
- Jahr der Erstbestellung: 2014
- Ende der laufenden Funktionsperiode: Hauptversammlung die über das Geschäftsjahr 2015 beschließt

Weitere Aufsichtsratsmandate oder vergleichbare Funktionen in anderen in- und ausländischen börsennotierten Gesellschaften:

- KTM AG

**Mag. Gerald Kiska**, geboren 1959

- Mitglied des Aufsichtsrates
- Jahr der Erstbestellung: 2014
- Ende der laufenden Funktionsperiode: Hauptversammlung die über das Geschäftsjahr 2015 beschließt

Weitere Aufsichtsratsmandate oder vergleichbare Funktionen in anderen in- und ausländischen börsennotierten Gesellschaften:

- WP AG

**Mag. Klaus Rinnerberger**, geboren 1964

- Mitglied des Aufsichtsrates
- Jahr der Erstbestellung: 2015
- Ende der laufenden Funktionsperiode: Hauptversammlung die über das Geschäftsjahr 2015 beschließt

Weitere Aufsichtsratsmandate oder vergleichbare Funktionen in anderen in- und ausländischen börsennotierten Gesellschaften:

Keine

**Ausschüsse des Aufsichtsrates und deren Mitglieder:**

Der Prüfungsausschuss der Gesellschaft besteht aus drei Mitgliedern und setzt sich wie folgt zusammen:

**Mag. Klaus Rinnerberger**

- Vorsitzender

**Josef Blazicek**

- Stellvertretender Vorsitzender

**Dr. Ernst Chalupsky**

- Mitglied

Der Aufsichtsrat der CROSS Industries AG hat entsprechend dem Aktiengesetz einen Prüfungsausschuss eingerichtet, der die planmäßigen Aufsichts- und Kontrollfunktionen wahrnimmt.

Der Prüfungsausschuss ist für die Prüfung und Vorbereitung der Feststellung des Jahresabschlusses, des Gewinnverwendungsvorschlags und des Lageberichts sowie die Prüfung des Konzernabschlusses und des Corporate Governance-Berichts zuständig. Weiters behandelt er den vom Abschlussprüfer verfassten Management Letter und den vom Abschlussprüfer verfassten Bericht über die Funktionsfähigkeit des Risikomanagements. Der Prüfungsausschuss hat einen Vorschlag für die Auswahl des Abschlussprüfers zu erstatten und bereitet den Vorschlag des Aufsichtsrats an die Hauptversammlung für dessen Wahl vor. Der Prüfungsausschuss hat gemäß Regel C-81a des ÖCGK mit dem Abschlussprüfer in einer Besprechung die Abwicklung der wechselseitigen Kommunikation festzulegen.

Der Prüfungsausschuss der CROSS Industries AG ist im Geschäftsjahr 2015 zu zwei Sitzungen zusammengekommen, an der auch ein Vertreter des Wirtschaftsprüfers teilgenommen haben.

Da der Aufsichtsrat aus nicht mehr als 6 Mitgliedern besteht, werden die Aufgaben des Vergütungs- und Nominierungsausschusses vom gesamten Aufsichtsrat wahrgenommen.

### Unabhängigkeit des Aufsichtsrates

Ein Aufsichtsratsmitglied ist als unabhängig anzusehen, wenn es in keiner geschäftlichen oder persönlichen Beziehung zur Gesellschaft oder zu deren Vorstand steht, die einen materiellen Interessenskonflikt begründet und daher geeignet ist, das Verhalten des Mitgliedes zu beeinflussen.

Dr. Ernst Chalupsky ist Gesellschafter und Geschäftsführer der Saxinger, Chalupsky & Partner Rechtsanwälte GmbH. Die CROSS Gruppe wird von der Saxinger, Chalupsky & Partner Rechtsanwälte GmbH in Rechtsangelegenheiten beraten. Die Beratungsleistungen werden zu marktüblichen Bedingungen in Anspruch genommen.

Von der Kiska GmbH, deren geschäftsführender Gesellschafter das Aufsichtsratsmitglied Gerald Kiska ist, werden zu marktüblichen Bedingungen Beratungs- und Dienstleistungen in Anspruch genommen.

Die Unabhängigkeit der Aufsichtsratsmitglieder wird anhand folgender Leitlinien definiert:

- **Kriterium 1:** Das Aufsichtsratsmitglied war in den vergangenen fünf Jahren nicht Mitglied des Vorstandes oder leitender Angestellter der CROSS Industries AG oder eines Tochterunternehmens der Gesellschaft.
- **Kriterium 2:** Das Aufsichtsratsmitglied unterhält beziehungsweise unterhielt im letzten Jahr zum Unternehmen oder einem Tochterunternehmen der Gesellschaft kein Geschäftsverhältnis in einem für das Aufsichtsratsmitglied bedeutenden Umfang. Dies gilt auch für Geschäftsverhältnisse mit Unternehmen, an denen das Aufsichtsratsmitglied ein erhebliches wirtschaftliches Interesse hat, jedoch nicht für die Wahrnehmung von Organfunktionen im Konzern. Die Genehmigung einzelner Geschäfte durch den Aufsichtsrat gemäß L-Regel 48 des ÖCGK führt nicht automatisch zur Qualifikation als nicht unabhängig.
- **Kriterium 3:** Das Aufsichtsratsmitglied war in den letzten drei Jahren nicht Abschlussprüfer der Gesellschaft oder Beteiligter oder Angestellter der prüfenden Prüfungsgesellschaft.
- **Kriterium 4:** Das Aufsichtsratsmitglied ist nicht Vorstand in einer anderen Gesellschaft, in der ein Vorstandsmitglied der CROSS Industries AG Aufsichtsratsmitglied ist.
- **Kriterium 5:** Das Aufsichtsratsmitglied gehört nicht länger als 15 Jahre dem Aufsichtsrat der Gesellschaft an. Dies gilt nicht für Aufsichtsratsmitglieder, die Anteilseigner mit einer unternehmerischen Beteiligung sind oder die Interessen eines solchen Anteilseigners vertreten.
- **Kriterium 6:** Das Aufsichtsratsmitglied ist kein enger Familienangehöriger (direkte Nachkommen, Ehegatten, Lebensgefährten, Eltern, Onkeln, Tanten, Geschwister, Nichten, Neffen) eines Vorstandsmitgliedes des Unternehmens oder von Personen, die sich in einer in den vorstehenden Punkten beschriebenen Position befinden.

Gemäß Regel C-54 ÖCGK soll dem Aufsichtsrat der Gesellschaft mindestens ein unabhängiger Kapitalvertreter angehören, der nicht Anteilseigner mit einer Beteiligung von mehr als 10% ist oder dessen Interessen vertritt. Diese Anforderungen der C-Regel 54 wurde erfüllt, da kein Mitglied des Aufsichtsrates Anteilseigner mit einer Beteiligung von mehr als 10% ist oder die Interessen eines solchen Anteilseigners vertritt.

Das Aufsichtsratsmitglied Mag. Gerald Kiska ist gemäß Regel C-53 nicht von der Gesellschaft und vom Vorstand unabhängig. Die übrigen Mitglieder des Aufsichtsrates der CROSS Industries AG bekennen sich zu den Kriterien der Unabhängigkeit gemäß Regel C-53 und deklarieren sich als unabhängig.

**Vergütungsbericht:**

Bei der Festlegung der Gesamtbezüge für die Mitglieder des Vorstandes hat der Aufsichtsrat dafür zu sorgen, dass die Vergütungen in einem angemessenen Verhältnis zu den Aufgaben und Leistungen des einzelnen Vorstandsmitgliedes, zur Lage der Gesellschaft und zu der üblichen Vergütung stehen und langfristige Verhaltensanreize zur nachhaltigen Unternehmensentwicklung berücksichtigt werden.

Die Vergütung der Mitglieder des Vorstands enthält fixe und variable Bestandteile. Der variable Einkommensbestandteil hängt vom Erreichen bestimmter Finanzkennzahlen und/oder abgeschlossen Projektmeilensteinen ab. Die für die Berechnung der Prämie maßgeblichen Ziele werden jährlich einvernehmlich zwischen der Gesellschaft und dem Management festgelegt.

Die Mitglieder des Vorstands haben Anspruch auf einen Firmenwagen. Eine Unfallversicherung gewährt Versicherungsschutz im Todesfall und bei Invalidität, eine private Haftpflichtversicherung deckt die gesetzliche Haftpflicht der Vorstandsmitglieder ab, die aus Personenschäden, Sachschäden oder Vermögensschäden Dritter resultiert. Es besteht Versicherungsschutz für Schadenersatzansprüche wegen Vermögensschäden Dritter oder der Gesellschaft aufgrund von Pflichtverletzungen als Organmitglied der Gesellschaft. Die Kosten für diese Versicherungen trägt die Gesellschaft.

Für konzerninterne Mandate und Funktionen werden keine zusätzlichen Entgelte gewährt.

Bei vorzeitiger Abberufung ohne wichtigen Grund sind die fixen Grundbezüge für die Vertragsdauer auszuführen.

Die Vorstände, ausgenommen Herr DI Stefan Pierer, erbringen ihre Leistungen aufgrund lohnsteuerpflichtiger Dienstverträge. Die Vorstandstätigkeiten von Herrn DI Stefan Pierer wird im Konzern mittels eines Überlassungsvertrages mit der Pierer Konzerngesellschaft mbH geregelt. Es bestehen keine weiteren Vereinbarungen mit dem Vorstand hinsichtlich betrieblicher Altersversorgung. Die Vorstandsmitglieder haben gemäß Vertrag einen Anspruch auf eine freiwillige Abfertigung, jedoch unterliegen sie grundsätzlich dem System der „Abfertigung Neu“.

Es bestehen keine Aktienoptionsprogramme oder ähnliche anteilsbasierende Vergütungssysteme. Es besteht eine D&O-Versicherung, welche neben dem Vorstand und dem Aufsichtsrat auch die Geschäftsführungen der Konzerngesellschaften umfasst.

Die Zahlen des Vorjahres beziehen sich auf das Rumpfgeschäftsjahr der BF Holding AG vor Verschmelzung der CROSS Industries AG auf die BF Holding AG und sind daher nur eingeschränkt vergleichbar.

Die Gesamtvergütung der Vorstandsmitglieder inklusive erfolgsabhängiger Komponenten belief sich im Geschäftsjahr 2015 auf € 4,52 Mio. (Vorjahr Rumpfgeschäftsjahr 2014 (1.10. – 31.12.2014): € 0,11 Mio.). Den wichtigsten Berechnungsparameter der variablen Vergütung bildet - neben der mit dem Vorstandsmitglied individuell vereinbarten leistungsbezogenen Zielerreichung – auch die Entwicklung einzelner Erfolgskennzahlen der Gruppe. Zum Bilanzstichtag 31. Dezember 2015 bestanden keine Kredite oder Vorschüsse an aktuelle oder frühere Mitglieder des Vorstandes.

Vorstandsvergütung im Geschäftsjahr 2015 (Konzernebene):

	<b>Fix (in EUR)</b>	<b>Fix in %</b>	<b>Variabel (in EUR)</b>	<b>Variabel in %</b>	<b>Gesamt</b>
Stefan Pierer	370.154,08	22	1.331.400,00	78	1.701.554,08
Friedrich Roithner	259.228,75	63	149.278,38	37	408.507,13
Alfred Hörtenhuber *)	282.415,37	59	199.923,93	31	482.339,30
Wolfgang Plasser *)	387.864,00	62	237.325,00	38	625.189,00
Michaela Friepeß *)	40.928,33	100	0,00	0	40.928,33
Michael Hofer *)	117.517,79	100	0,00	0	117.517,79
<b>Gesamt</b>	<b>1.458.108,32</b>	<b>43</b>	<b>1.917.927,31</b>	<b>57</b>	<b>3.376.035,63</b>

Weiters wurden in Folge der Anpassungen der Vorstandsverträge Prämien aus Vorperioden in Höhe von TEUR 1.143 gewährt.

\*) Ing. Alfred Hörtenhuber ist in einem bestehendem Angestellten-/Vorstandsverhältnis mit der CROSS Industries AG; wird jedoch gemäß Überlassungsvertrag seit 01.10.2015 an die WP AG weiterverrechnet.

Mag. Wolfgang Plasser wurde mit Wirkung der Eintragung der Verschmelzung am 2. Juni 2015 zum Vorstandsmitglied der CROSS Industries AG bestellt. Aufgrund seiner Vorstandstätigkeit in der Pankl Racing Systems AG wurde zur besseren Vergleichbarkeit der gesamte Jahresbezug angeführt. Seit 01.10.2015 wird Mag. Wolfgang Plasser mittels eines Überlassungsvertrages in die CROSS Industries AG verrechnet. Weiters wird er mittels Überlassungsvertrag an die Pankl Racing Systems AG überlassen.

Die ausgeschiedenen Vorstandsmitglieder Mag. Michaela Friepeß, Dr. Michael Hofer erhielten bis 02.06.2015 eine Gesamtvergütung in Höhe von EUR 158.446,12. Das ehemalige Vorstandsmitglied Mag. Klaus Rinnerberger ist in oben angeführter Aufstellung nicht mehr enthalten.

Die Höhe der Gesamtbezüge der Aufsichtsratsmitglieder wird im Rahmen der jährlichen Hauptversammlung für das jeweilige abgelaufene Geschäftsjahr beschlossen. Für das Rumpfgeschäftsjahr 2014 (1.10.2014 bis 31.12.2014) wurde im Rahmen der 18. Ordentlichen Hauptversammlung am 22. April 2015 die Gesamtvergütung des Aufsichtsrates in Höhe von EUR 13.075 beschlossen. Für das Geschäftsjahr 2015 wurden als Gesamtbezüge aller Aufsichtsratsmitglieder EUR 53.000 aufwandswirksam berücksichtigt. Mitglieder des Aufsichtsrats, die während eines Geschäftsjahrs in den Aufsichtsrat gewählt werden oder ausscheiden, erhalten die Vergütung entsprechend der Dauer ihrer tatsächlichen Zugehörigkeit zum Aufsichtsrat pro rata temporis.

Der Vorstand wird der für 27. April 2016 einzuberufenden 19. Ordentlichen Hauptversammlung für das Geschäftsjahr 2015 eine Gesamtvergütung in dieser Höhe vorschlagen. Die individuelle Aufteilung soll sich – vorbehaltlich der Genehmigung durch die Hauptversammlung – wie folgt darstellen:

<b>Aufsichtsratsmitglied</b>	<b>Vergütung</b>
Josef Blazicek	EUR 20.000,00
- Vorsitzender des Aufsichtsrates	
- Stellvertretender Vorsitzender des Prüfungsausschusses	
Dr. Ernst Chalupsky	EUR 14.000,00
- Stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrates	
- Mitglied des Prüfungsausschusses	
Mag. Gerald Kiska	EUR 12.000,00
- Mitglied des Aufsichtsrates	
Mag. Klaus Rinnerberger	EUR 7.000,00
- Mitglied des Aufsichtsrates	
- Vorsitzender des Prüfungsausschusses	
<b>Gesamt</b>	<b>EUR 53.000,00</b>

Zusätzlich zur jährlichen Aufwandsentschädigung erhalten die Mitglieder des Aufsichtsrats einen Barauslagenersatz für tatsächlich angefallene Spesen. Weiters sind die Mitglieder des Aufsichtsrats bis zu einer bestimmten Höchstbetragsgrenze durch eine Manager-Haftpflichtversicherung der Gesellschaft geschützt, welche die persönliche Haftung der Mitglieder des Aufsichtsrats im Fall einer fahrlässigen Pflichtverletzung in Ausübung ihrer Tätigkeit als Organ der Gesellschaft abdeckt. Darüber hinaus wurde im Jahr 2015 keine (sonstige) Vergütung an Mitglieder des Aufsichtsrats bezahlt. Sonstige Geschäftsbeziehungen mit Aufsichtsratsmitgliedern bestanden nicht.

### 03 Maßnahmen zur Förderung von Frauen

Eine Besetzung des Vorstands mit einer Frau ist derzeit nicht absehbar, da keine Erweiterung des Vorstands geplant ist und die derzeitigen Funktionsperioden noch laufen. Jedoch ist die Gleichbehandlung von weiblichen und männlichen Mitarbeitern sowie deren Chancengleichheit am Arbeitsplatz für die CROSS Industries AG selbstverständlich. Ein spezifisches Programm zur Förderung von Frauen in diesem Zusammenhang gibt es nicht.

### 04 Prüfungen und Externe Evaluierung

Die KPMG Austria GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, Linz, wurde von der 18. ordentlichen Hauptversammlung zum Konzern- und Einzelabschlussprüfer der Gesellschaft für das Geschäftsjahr vom 01.01.2015 bis 31.12.2015 bestellt. Neben dieser Tätigkeit ist KPMG mit ihren weltweiten Partnerbüros vereinzelt auch im Bereich der Steuer- und Finanzberatung für den Konzern tätig. Die Aufwendungen für den Abschlussprüfer setzen sich zusammen aus: Prüfung Konzernabschluss (ohne Teilkonzerne) EUR 115.000 (Vorjahr Rumpfgeschäftsjahr 2014 (1.10.-31.12.2014): EUR 18.000), und Prüfung Jahresabschluss EUR 28.000 (Vorjahr Rumpfgeschäftsjahr 2014 (1.10.-31.12.2014): EUR 9.000).

Gemäß C-Regel 62 ÖCGK hat die Gesellschaft regelmäßig im Abstand von drei Jahren eine externe Institution mit der Evaluierung zur Einhaltung der C- und R-Regeln des Kodex zu beauftragen. CROSS Industries AG hat die Oberhammer Rechtsanwälte GmbH mit der Evaluierung für das Geschäftsjahr 2015 beauftragt. Sie ergab keine Hinweise auf Tatsachen, die im Widerspruch zu der vom Vorstand und Aufsichtsrat abgegebenen Erklärung zur Beachtung und Einhaltung der C- und R-Regeln des ÖCGK stehen. Die C-Regeln und R-Regeln des ÖCGK wurden – soweit diese von der Verpflichtungserklärung der CROSS Industries AG umfasst waren – eingehalten. Der vollständige Bericht einschließlich der Ergebnisse der Evaluierung ist auf [www.crossindustries.at](http://www.crossindustries.at) abrufbar.

Die nächste externe Evaluierung wird im Jahr 2019 über das Geschäftsjahr 2018 durchgeführt werden.